

Stellungnahme

Eingebracht von: Geidel , Mag. iur. Robert

Eingebracht am: 17.09.2020

Die Situation und insbesondere die Eindämmung rund um COVID-19 ist sehr wichtig und muss ernst genommen werden. Eine Epidemie darf jedoch nicht dazu genutzt werden unsere Grund- und Menschenrechte unverhältnismäßig einzuschränken. Zum einen sind die teilweise ausgesetzten bzw. stark verkürzten Begutachungsfristen (drei Tage) neuer bzw. geänderter Gesetze äußerst bedenklich.

Zum anderen sind einige Bestimmungen/Formulierungen der vorgeschlagenen Änderung zum Epidemiegesezt 1950 (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00055/index.shtml) besorgniserregend. Dabei insbesondere die Bestimmungen hinsichtlich § 5 EpiG und § 9 EpiG:

§ 5 EpiG normiert, dass "sofern es zur Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, insbesondere um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung zu verhindern, durch Verordnung "das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist." - Wann es sich um einen Zusammenbruch der medizinischen Versorgung bzw. was unter unerlässlich iSd. der Verbreitung von COVID-19 zu verstehen ist wird dabei nicht näher erläutert.

Eine allgemeine Ausgangssperre mit wenigen Ausnahmen beschränkt mehrere Grundrechte, vor allem die Rechte auf Freizügigkeit (Art. 4 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, StGG), Freiheit (Art. 5 Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK, und Art. 1 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit), Freizügigkeit und Aufenthalt (Art. 45 Europäische Grundrechtecharta, GRC), Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK, und Art. 7 GRC), und die Versammlungsfreiheit (Art. 12 StGG, Art. 11 EMRK, Art. 12 GRC).

Darüberhinaus ermächtigt § 9 EpiG "Bezirksverwaltungsbehörden und Sachverständige Betriebsstätten, Arbeitsorte, Verkehrsmittel sowie bestimmte Orte zu betreten und zu besichtigen, sowie in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern." - Das bedeutet, dass bestimmte Orte (nicht näher definiert) durch eine politisch gefärbte Behörde ohne richterliche Bewilligung beliebig betreten bzw. durchsucht werden können.

Eine allgemeine Ermächtigung zum Betreten von "bestimmten Orten" beschränkt insbesondere die Grundrechte auf das Hausrecht (Art 9 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, StGG), Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK).

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit der Gesetzesänderung fundamentale Grundrechte unserer Rechtsordnung eingeschränkt und dabei Begriffe Verwendung finden die beliebig ausgelegt werden können, sah ich mich gezwungen diese Stellungnahme einzubringen.

"Die Geltung der Grundrechte hängt nicht davon ab, ob die Bundesregierung sie für hinderlich hält." - Burkhard Hirsch.